

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Grund vorzeitig verläßt, so ist der Arbeitsgeber berechtigt, denselben durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten, und den Ersatz des erlittenen Schadens zu verlangen. Ueberdies ist ein solcher Gehilfe angemessen zu bestrafen.

§. 17.

Durch das Aufhören des Gewerbsbetriebes und den Tod des Gehülfen erlischt das Arbeits-Verhältniß von selbst. Doch ist im Falle des freiwilligen Aufgebens des Gewerbes oder der durch Schuld oder Zufall von Seite des Arbeitsgebers herbeigeführten Entlassung des Gehülfen derselbe berechtigt, für den Entgang der Kündungsfrist Schadloshaltung anzusprechen.

§. 18.

Arbeits-Bestätigung.

Wird das Arbeits-Verhältniß gelöst, so ist das Zeugniß über die geleistete Arbeit in das Arbeits- oder Wanderbuch wahrheitsgetreu einzutragen und zwar für Gehülfen, die bei einem Landmeister gearbeitet haben, von Seite des Gemeinde-Vorstehers, für Gehülfen aber, welche bei einem Mitgliede, welches in Einz oder Urfahr wohnt, arbeiteten, von Seite des Genossenschafts-Vorstehers.

Den letztbezeichneten Gehülfen ist ihr Arbeitsbuch nicht früher einzuhändigen, bis sie sich durch eine Bestätigung ausgewiesen haben, daß sie mit den zur Gehülfenlade zu entrichtenden Auflagen nicht im Rückstande haften.

Bei Außerachtlassung dieser Vorschrift haftet der Arbeitsgeber für die jeweiligen Auflagen-Rückstände seiner Gehülfen, hat selbe aus Eigenem zu zahlen und ist bei wiederholter Beanständigung mit einer Ordnungsstrafe zu belegen.

§. 19.

Lehrlinge.

Als Lehrling wird angesehen, wer bei einem Mitgliede